

Stadtverwaltung Trier
- Stadtplanungsamt
Am Augustinerhof
54290 Trier

Trier, den 14.11.2022

Betreff: Flächennutzungsplan Erneute Teilfortschreibung Windenergie, Erneute Frühzeitige Beteiligung; Offenlage des Stadtplanungsamtes im Oktober 2022 im Internet der SV Trier

Stellungnahme des Vereins Lokale Agenda 21 Trier

Im Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Trier wurden für die Anlage von Windkraftanlagen nach Voruntersuchung einiger potentieller Standorte nur die Fläche Zoonenberg ausgewiesen. Die neuerliche Anforderung an die Stadt Trier durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz für Rheinland-Pfalz, die langfristig ein Flächenziel von 2,2 % auch auf städtischen Flächen verlangt, kann für die Stadt Trier mit den hier ausgewiesenen sieben Flächen unter Ausschluß vom Zoonenberg nur zu 1,4% erreicht werden. Neue politische Vorgaben treffen allerdings auf keine grundlegend neuen Verhältnisse was die natürlichen Standorte im Stadtgebiet mit deren nur beschränkter Eignung anbelangt.

Erklärtes Ziel der Lokalen Agenda 21 ist es, alle Maßnahmen zu unterstützen, die den Klimawandel aufhalten oder dessen Ausmaß reduzieren können. Dazu gehören nach unserem Selbstverständnis der forcierte Ausbau von regenerativen Energien. Wir bleiben aber, wie schon in unserer Stellungnahme zum FNP 2030 dargestellt, weiterhin skeptisch gegenüber Planungen zur Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen im Stadtgebiet. Dies liegt, neben den Bedenken aus Gründen des Naturschutzes daran, dass hier in der Regel Flächen in Höhenlagen unter 400m über NN vorgeschlagen werden, wo die Voraussetzungen für einen optimale Energieausbeute fehlen, sie liefern quasi „mit halb angezogener Handbremse“. Die gleichen Anlagen könnten und sollten an vorhandenen geeigneten Standorten in der Region Eifel und Hunsrück in Höhenlagen von 500m bis 600m über NN ihre volle Leistung erbringen. Aus ökologischer und ökonomischer Sicht spricht nichts dagegen, dass Trier z.B. über die Stadtwerke hier außerhalb der Stadtgrenzen tätig wird.

Folgende Festlegungen zur Windhöffigkeit weisen auf Möglichkeiten, aber auch Grenzen im Stadtgebiet Triers hin: Nach den Zielen des Landesentwicklungsprogramms sollen vorrangig jene Flächen gesichert werden, die eine hohe Windhöffigkeit aufweisen. Es wird

davon ausgegangen, dass ab einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m über dem Grund ein wirtschaftliches Betreiben von Windkraftanlagen möglich ist. Windkraftanlagen sind im Laufe der Entwicklung auf eine Nabenhöhe von bis zu 140 m gewachsen, was im Hinblick auf den Aufwand beim Bau, höhere Flächenbeanspruchung und schließlich der Sichtbarkeit problematisch ist. In dieser Höhe soll die Wirtschaftlichkeit einer Anlage bei einer Windgeschwindigkeit von 6,2 bis 6,4 m/s gegeben sein (Anregungen zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen zur Teilfortschreibung LEP IV). Relativiert wird die Eignung der Trierer Flächen durch folgende Passage in der Begründung: *„Im Windatlas wird daher als Grundlage der Berechnung der Projektfinanzierung eine gutachterliche Bewertung der Windhöffigkeit einzelner potenzieller Standorte empfohlen. Dies gilt für die Stadt Trier in besonderem Maß, da die Eingangsdaten für den Teilraum Trier/ Moseltal als nicht repräsentativ gewertet und die Unsicherheit der Windhöffigkeitsdaten als sehr hoch eingestuft wird (schlechteste Bewertung unter allen rheinland-pfälzischen Teilräumen)“*. Außerdem hat sich im praktischen Betrieb von WKA in Rheinland-Pfalz in den letzten 10 Jahren herausgestellt, dass die im Windatlas dargestellten Werte kaum erreicht wurden. Weitere Reduzierung der Windgeschwindigkeiten scheinen nach der Prognose des Helmholtz-Instituts für Klimaforschung aufgrund des Klimawandels bis zum Jahr 2070 für West- und Mitteleuropa wahrscheinlich.

Somit liegen die vorgeschlagenen Standorte im Grenzbereich, teils auch unter den vorgegebenen Maßstäben zur Wirtschaftlichkeit. Es läßt sich einwenden, dass sich durch steigende Strompreise und vielleicht noch im geringfügigen Maß mögliche Verbesserungen des Wirkungsgrades- die Wirtschaftlichkeit verbessern kann, jedoch gilt Gleiches auch für besser gelegene Standorte. Es gleicht in jedem Fall dem Rennen zwischen Hase und Igel.

Auf die Nachfrage an den Energieexperten der Stadtwerke Trier im Rahmen eines Vortrags zu deren strategischen Ausrichtung in der Sitzung des Seniorenbeirats vom 02.11.22, ob die Stadtwerke Trier beabsichtigen, in die jetzt vorgeschlagenen Standorte im Stadtgebiet zu investieren, wurden die Flächen als nur "bedingt geeignet" bezeichnet. Ähnliche Zurückhaltung ist auch von anderen Investoren zu erwarten.

In unsere Bewertung der zur Ausweisung vorgeschlagenen Flächen sind neben der Wirtschaftlichkeit die Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes und der Naherholung von entscheidender Bedeutung. Im Folgenden stützen wir uns auf die Expertise der Naturschutzverbände:

Die Errichtung von WKA hat naturschutzverträglich zu erfolgen. Darunter fallen insbesondere die Bestimmungen zum Artenschutz. Wie in den Ausführungen auf den Seiten 8ff „Ausschlussgebiete nach Raumordnung und Landesplanung“ zu erkennen ist, verbleiben somit in Trier nur minimalste Flächen für eine mögliche Planung/Errichtung von WKA. Diese sind im Detail auf Verträglichkeit abzuprüfen. Bei der Bewertung sind allerdings die fehlenden Daten zum Artenschutz zu bemängeln.

Im letzten Verfahren 2017 waren noch 5 Flächen vorgesehen, wobei die meisten Flächen aufgrund optischer Auswirkungen sowie des Artenschutzes ausgeschlossen wurden. Verwunderlich ist nun, dass diese 5 bereits ausgeschlossen Flächen weiterverfolgt werden

und weitere Flächen hinzukommen (insgesamt 8 Flächen).

Aufgrund der Lage größtenteils im Wald mit besonderer Schutzfunktion und wertvolle Laub- und Mischwaldbestände sowie den Offenlandflächen mit geschützte Biotopen nach §30 BNatSchG fallen die Flächen A, B und C sowie H aufgrund der harten Ausschlusskriterien aus der Liste heraus, Wenn die wertvollen Flächen ausgeschlossen werden, haben die Restflächen nicht mehr die vorgeschriebene Größe.

Für die restlichen Flächen fehlen noch die aktuellen detaillierten Untersuchungen zur Flora und Fauna mit entsprechender artenschutzrechtlicher Bewertung. Auch Prüfungen zur Verträglichkeit hinsichtlich des GW-Schutzes (vgl. u.a. Fläche G im WSG Zone III) sind durchzuführen. Quellbereiche stehen ebenfalls unter Schutz und sind somit nicht verträglich mit WKA. Weiterhin sind Reduktionen der Flächen aufgrund wertvoller Gebiete notwendig.

Werden Flächen nicht komplett ausgeschlossen wie der Zoonenberg, ist die Verträglichkeit des Landschaftsschutzes abschließend zu prüfen. Wie in der Visualisierung zu erkennen, sind bestimmte Standorte von verschiedenen Richtungen gut einsehbar. Somit sind detaillierte Ausgleichsmaßnahmen zu planen und festzulegen, nachdem die Bilanzen hinsichtlich Landschaftsschädigung, Artenschutz, Eingriffe in Habitate und Lebensräume, GW-Schutz, LSG-Beeinträchtigungen u.a. vorgelegt sind.

Wie unter Punkt 1 der FNP-Änderung aufgezeigt, wurde die Windkraftplanung in der Region Trier bislang durch die Festlegung von Vorranggebieten im Regionalen ROP geregelt. Jedoch für das Stadtgebiet sind keine Vorranggebiete ausgewiesen. Nach der 1. Teilfortschreibung im Jahr 2012 wurde die Planung von WKA auf die Ebene der Bauleitplanung verlagert. Die Planung wurde über die Ausschlusskriterien u.a. des neuen LEP IV EE geregelt. Bezugnehmend auf die Überlegung zur Errichtung von WKA ist festzustellen (vgl. Punkt 3), dass im Stadtgebiet bisher noch keine WKA existieren bzw. erbaut wurden.

Die vorhergehenden Überlegungen aus dem Jahr 2014 haben im Gegensatz zur aktuellen Planung nur die Flächen P1/Zoonenberg als geeignet angesehen. Aus Artenschutzgründen wurde die Fläche in der aktuellen Planung ausgeschlossen. Dieser Bewertung schließen wir uns aufgrund der Nachweise des Großen Abendseglers als WKA-relevante Art an.

Alle aufgeführten Standorte halten wir aus Sicht des Landschaft- und Naturschutzes für äußerst bedenklich. Bis auf den Standort P3 liegen die Standorte im großflächigen LGS Moseltal. Neuere Überlegungen tendieren jedoch dazu, Standorte in LSG als Ausschluss anzusehen (harte Tabukriterien: vgl. Aussagen auf S. 16).

Da nach Aussagen in den Unterlagen sowie von Seiten der Stadt vier Standorte nicht weiterverfolgt werden sollen, verbleibt nur ein Standort, der durch weitere Untersuchungen erkundet werden müsste (P3 Herrestal West).

Standort Herresthal SW (P3): Nach der Bewertung im Bericht u.a. Tab. 2 Seite 20f sowie der schriftlichen Ausführungen stellt sich die Frage, ob der Standort in der weiteren Pla-

nung überhaupt haltbar ist. Von der Größe her ist er mit 15,4 ha zu klein, um eine Planung durchzusetzen. Sie wäre nur möglich, wenn auch die von den Naturschutzverbänden in der VG TR-Land abgelehnte Planung realisierbar wäre.

Nach den Zielen des Landschaftsplans sind verschiedene Lebensräume zu erhalten und durch die Planung nicht zu beeinträchtigen (Norden und Süden). Hier werden auf Gehölzstrukturen, Gebüsche und Mischwaldbereiche verwiesen. Hinsichtlich des Artenschutzes ist das Vorkommen des Rotmilans und verschiedene Fledermausarten wie Bechsteinfledermaus, Kleiner Abendsegler u.a. sowie der Vogelzug als grundlegend problematisch aufgezeigt (siehe Tab 2 der Begründung, S. 22f). Bei einer detaillierten faunistischen Datenaufnahme werden vermutlich auch weitere Arten hinzukommen, die eine Realisierung noch weiter verschlechtern werden (Das Wildkatzenvorkommen muss auch mit einbezogen werden, zumal die Wildkatze als Tier des Jahres 2018 besonders zu berücksichtigen ist).

Das Risiko der Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholung wird sehr hoch eingeschätzt. Dies kann nur zu einer weiteren Reduzierung der Fläche führen. Zusammengefasst ist die Planung dieser Fläche aufgrund der Flächengröße im Stadtgebiet nach den aktuellen Vorgaben nicht realisierbar. Wir halten die Fläche für die Windkraftnutzung insbesondere aus Artenschutzgründen für nicht geeignet.

Standort **P2 Wetterborn**. Es sind Hinweise bzw. Nachweise der Bechsteinfledermaus, Habicht, Sperber, verschiedene Specht-Arten, Rotmilan, Braunes Langohr, Kleiner Abendsegler sowie der Vogelzug aufgeführt.

Aufgrund der Hinweise und Nachweise müssten die beiden Standorte P2 und P3 nach unserer Ansicht ebenfalls aus Gründen des Artenschutzes ausgeschlossen werden. Wir gehen davon aus, dass durch entsprechende Detailuntersuchungen die gewonnenen Erkenntnisse zu dieser Bewertung führen müssten.

Für alle noch weiter zu verfolgenden Einzel-Standorte müssen im Vorfeld die Naturschutzbelange (u.a. Vorkommen der Wildkatze, Vogelwelt, Fledermäuse, Vogelzug) detailliert abgeklärt und entsprechend der Artenschutzbestimmungen bei entsprechenden Vorkommen ausgeschlossen werden.

Fazit:

Mit dem Beschluss, sieben Flächen von insgesamt 159,7 ha auszuweisen, wird das im Windenergieflächenbedarfsgesetz für Rheinland-Pfalz langfristig vorgesehene Flächenziel von 2,2 % für die Stadt Trier mit 1,4% nicht erreicht. Nach unserer Auffassung wird sich aufgrund der Ausschlusskriterien kein Standort für WKA im Stadtgebiet Trier durchsetzen lassen, da für das Stadtgebiet in Trier aufgrund der Morphologie starke limitierende Faktoren (Windhäufigkeit, Landschaftsbild und Naturschutzproblematik – insbesondere Artenschutz sowie vorgeschriebene Flächengröße) bestehen. Ausweisungen von Flächen für WKAs gewährleisten nicht deren Inanspruchnahme. Es bleibt zweifelhaft, ob diese wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit jemals genutzt werden. Dies wäre im Sinne eines städtischen Beitrags zur Energiewende kontraproduktiv.

Alternative: Solar-Offensive

Mit über 1600 Sonnenstunden jährlich, tendenziell steigend, sind in Trier klimatisch günstige Voraussetzungen gegeben, vorrangig mit Solaranlagen ihren Beitrag zur Energiewende beizutragen.

Da im Trierer Stadtgebiet, trotz Ausweisung, wegen der beschriebenen Hindernisse wahrscheinlich keine oder nur wenige Flächen tatsächlich für Windparks künftig genutzt werden, sollte die Stadt Trier in Verhandlungen mit der Landesregierung auf Entlassung aus den starren Verpflichtungen dringen, und stattdessen ihren Beitrag zur Energiewende durch alternative Projekte zur Nutzung der Solarenergie anbieten, z.B. durch weitere Solarparks. Die Eignung einzelner hier für WKAs vorgesehenen Flächen für Solarparks ist zu prüfen. Diese können auch, wie Modellvorhaben belegen, mit einer gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen verbunden werden. Der Ausbau von Solarenergie ist heute in einer Kosten-Nutzen-Rechnung ohne Zweifel auch ökonomisch rentabel. Da in der Region Eifel/Hunsrück bereits hohe Kapazitäten von WKAs bestehen, trägt der Zubau von Solarkapazitäten auch zu einer tages- und jahreszeitlich ausgeglicheneren Netzauslastung bei. Die Stadtwerke Trier könnten hier mit ihrer Expertise tätig werden. Die Beteiligung von BürgerInnen in GmbH Modellen oder als DarlehensgeberInnen sollte angestrebt werden. Die Nutzung der Solarenergie sollte darüber hinaus insgesamt, wo immer möglich, forciert werden. Hohe Potentiale bestehen auf öffentlichen Gebäuden, auf bisher noch ungenutzten Hallendächern oder Dächern von gewerblichen Betrieben. Hier sind die Planungen konkreter zu fassen, dass die Nutzung von Solarenergie in den Bebauungsplänen festgeschrieben werden muss. Auch Dachflächen von Versorgern bzw. Parkflächen lassen sich bestens für Regenerative Energien nutzen.